



1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung im Fach Informatik beruht auf den beiden Bereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen“. Die in diesen Bereichen erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler sollen über den Stand des Lernprozesses Aufschluss geben und Grundlage für die weitere Förderung der Lernenden sein. Sie haben für die Leistungsbewertung den gleichen Stellenwert.

2. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

(a) Grundlegendes

Die schriftlichen Arbeiten dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse einer vorausgegangenen Unterrichtssequenz. Sie sind so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler die im Unterricht erworbenen Sachkenntnisse und methodische Fähigkeiten nachweisen können (vgl. Lehrplan Informatik Sek. I, Kap. 4.2.1). Sowohl die angemessene Darstellung und Kommentierung der Lösungswege als auch die angemessene Verwendung der (Fach-)Sprache gehören zu den Leistungsanforderungen.

(b) Anzahl, Art und zeitlicher Umfang

Jedes Schulhalbjahr beinhaltet 2 schriftliche Arbeiten. In der Jahrgangsstufe 8 haben sie den Umfang von einer Unterrichtsstunde, in der Jahrgangsstufe 9 können sie darüber hinaus bis zu zwei Unterrichtsstunden umfassen.

Sofern den Schülerinnen und Schüler die Vorgehensweise bei schriftlichen Arbeiten am schuleigenen Computersystem zuvor bekannt gemacht worden ist, kann diese Form der Leistungsüberprüfung auch an den Schulcomputern stattfinden.

Gemäß der APO-SI (§6 Abs. 8) kann pro Schuljahr eine schriftliche Arbeit durch eine andere Form der Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Dies kann z.B. eine Projektarbeit sein, die aufgrund der kooperativen Auslegung des Faches Informatik auch in Gruppen erstellt werden kann, solange die Leistung jede(s) einzelnen Lernende(n) z.B. durch eine Dokumentation der Gruppe klar erkennbar ist.

Ob eine versäumte schriftliche Arbeit durch die Schülerin bzw. den Schüler nachzuholen ist, liegt laut §48 (Abs. 4) SchulG im Ermessen des Fachlehrers.

(c) Bewertung und Benotung

Die Bewertung von schriftlichen Arbeiten erfolgt auf der Grundlage von Hilfspunkten. Die Zuordnung der Hilfspunkte berücksichtigt:

- i. die Anforderungen der Aufgabenstellung
- ii. den zeitlichen Bearbeitungsaufwand
- iii. die Zahl der notwendigen Teilschritte
- iv. die Darstellung und Kommentierung der Lösungswege

Die Zuordnung der Benotung zu den in der Arbeit erreichten Hilfspunkte orientiert sich im Grundsatz an folgendem Schema:

Erreichter Anteil an Hilfspunkten	100%-85%	84%-70%	69%-55%	54%-40%	39%-10%	<10%
Note	1	2	3	4	5	6

Die Entscheidung, ob und wann ein(e) Lernende(r) bei Versäumnis einer schriftlichen Arbeit diese nachzuholen hat, ist ebenso in das Ermessen der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers gestellt, wie die Entscheidung, ob und in welcher Form eine Berichtigung anzufertigen ist.

3. Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

(a) Beispiele für die „Sonstige Leistungen“ im Informatikunterricht sind:

- i. das Beitragen von Lösungsvorschlägen, Erläutern von Zusammenhängen, Bewerten von Ergebnissen und das Aufzeigen von Lösungsschritten
- ii. das Vortragen von Hausaufgaben, Anfertigen von Protokollen, Verwalten der Unterlagen (Heftführung/Dateiablage)
- iii. die in Gruppen- und/oder Partnerarbeit erbrachten kooperativen Leistungen
- iv. ggf. kurze schriftliche Übungen.

(b) Die Beurteilung der „Sonstigen Leistungen“ stützt sich auf die Qualität und die Kontinuität der Unterrichtsbeiträge, die in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen können.

4. Zeugnisnoten

Die Bereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen“ werden unter der Berücksichtigung weiterer pädagogischer Aspekte zu etwa gleichen Teilen zu einer Zeugnisnote zusammengeführt. Dabei wird die im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres erbrachte Leistung angemessen bei der Bildung der Zeugnisnote des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt.